



Unternehmenssatzung für Kommunalunternehmen

Satzungsmuster für Kommunalunternehmen

Juni 2021

abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration

Muster einer Unternehmenssatzung für Kommunalunternehmen

„*Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen ... ,
Anstalt des öffentlichen Rechts*“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom ... (GVBl. ..., S. ...) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde¹ ... folgende Satzung:

Inhaltsübersicht²

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 *Öffentliche Bekanntmachungen*
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) „...“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde ... in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

¹ Träger eines Kommunalunternehmens können Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sein. Die korrespondierenden Bestimmungen der Landkreisordnung (LKrO), der Bezirksordnung (BezO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gelten für Kommunalunternehmen der Landkreise, Bezirke und Zweckverbände. Darüber hinaus gelten für Krankenhäuser Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) und für den öffentlichen Personennahverkehr Art. 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG).

² Kursiv gedruckte Formulierungen enthalten Zusätze und Alternativen, die je nach Ausgestaltung des Kommunalunternehmens in die Satzung aufgenommen werden können oder zu streichen sind.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „...“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde ...“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU ...“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde ...³

(4) Das Stammkapital beträgt ... Euro.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde ... und der Umschrift „...“.⁴

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens⁵

(1) Die Gemeinde ... überträgt dem Kommunalunternehmen die Aufgabe ... / Aufgabe des Kommunalunternehmens ist ... (z. B. Versorgung des Gemeindegebiets mit Strom, Gas, Wasser und / oder Fern-/Nahwärme, Beseitigung des Abwassers im Gemeindegebiet, Betrieb einer gemeindlichen Einrichtung (z.B. Schwimmbad, Mehrzweckhalle, Parkhaus), Verwaltung und Bewirtschaftung gemeindlicher Liegenschaften, Bereitstellung von sozialem Wohnraum, Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs, ...). Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.⁶

(4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über.⁷ Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und,

³ Das Kommunalunternehmen soll seinen Sitz nur im Hoheitsgebiet seines Trägers haben.

⁴ Vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 91 Abs. 3 GO, § 10 Abs. 1 NHGV. Zur Befugnis, das kleine Staatswappen (vgl. Art. 1 Abs. 2 WappenG) im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden, vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 91 Abs. 3 GO.

⁵ Gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO kann die Gemeinde dem Kommunalunternehmen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

⁶ Eine Erweiterung der satzungsgemäßen Aufgaben des Kommunalunternehmens durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden ist nicht zulässig. In Betracht kommt lediglich die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Aufgaben des Kommunalunternehmens für andere Gemeinden als untergeordnete Annexstätigkeiten oder im Rahmen einer zulässigen Kapazitätsauslastung.

⁷ Die Regelung dient der Klarstellung. Erforderlich ist eine ausdrückliche Regelung dann, wenn der Übergang einzelner Befugnisse ausgeschlossen werden soll.

soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.⁸

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus *einem Mitglied* / ... Mitgliedern.⁹

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von ... (*höchstens: fünf*) Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann *bei Vorliegen eines wichtigen Grundes* Mitglieder des Vorstands durch Beschluss *mit einer Mehrheit von ...* (z.B. *zwei Dritteln*) *aller Mitglieder des Verwaltungsrats* vorzeitig abberufen.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. *Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.*¹⁰

⁸ Hat die Gemeinde dem Kommunalunternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung Aufgaben übertragen, kann das Kommunalunternehmen auch die mit dem Aufgabengebiet verbundene Rechtsetzungsbefugnis erhalten. Die Möglichkeit, einen Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzung festzulegen, ist dabei eingeschlossen. Zur Vollstreckungsbefugnis siehe Art. 91 Abs. 4 GO. Wenn dem Kommunalunternehmen zwar eine Aufgabe übertragen, jedoch keine eigene Rechtsetzungsbefugnis eingeräumt werden soll, kann die Gemeinde gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 2 GO durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des Kommunalunternehmens festlegen und das Unternehmen zu dessen Durchsetzung ermächtigen. Ein deklaratorischer Hinweis hierauf in der Unternehmenssatzung ist möglich, aber nicht erforderlich.

⁹ Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Satzung muss eine Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands enthalten (Art. 89 Abs. 3 Satz 2 GO). Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, ist eine zusätzliche Regelung erwägenswert, die den Verwaltungsrat ermächtigt, im Benehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter des Vorstands zu benennen; § 6 Abs. 3 Nr. 2 wäre entsprechend zu ergänzen. Regelungen über die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis können in der Unternehmenssatzung getroffen werden. Die Mitglieder des Vorstands können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, muss die Unternehmenssatzung Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Vorstands enthalten (§ 5 Nr. 2 KUV).

¹⁰ Einzelheiten zum Vertretungsrecht können in der Unternehmenssatzung geregelt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt, soweit in der Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 2 KUV).

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat ... (*vierteljährlich*, mindestens aber: *halbjährlich*) Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde ... haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe ..., sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe ... des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.¹¹

(8) *Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.*

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und ... übrigen Mitgliedern. *Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.*¹²

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.¹³

¹¹ Der Umfang der Übertragung sollte sich an Art. 43 GO orientieren.

¹² Eine Regelung zur Stellvertretung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats enthält weder die GO noch die KUV, ist aber aufgrund der Organisationshoheit der Gemeinde in der Unternehmenssatzung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gremiums möglich. Für den Fall, dass ein weiterer Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrats bestellt wird und dieser den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten muss, ist darüber hinaus folgende Ergänzung denkbar: *Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein (alternativ: Soweit der Vorsitz von einem der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung dieses Verwaltungsratsmitglieds).*

¹³ Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters kann der Gemeinderat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GO). Ist dies der Fall, sollte ein Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats bestellt werden. Mitglieder des Verwaltungsrats können auch andere Personen als Mitglieder des Gemeinderats sein. Soll als Vertreter des ersten Bürgermeisters in seiner Funktion als vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats nicht ein weiterer Bürgermeister, sondern ein Dritter bestellt werden, wird die Zustimmung der übergangenen weiteren Bürgermeister zu fordern sein.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (*und deren Stellvertreter*)¹⁴ werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von ... Euro je Sitzung (*eine monatliche Entschädigung von ... Euro*). Sie ist nach Ablauf jeder Sitzung (*am ... jeden Monats*) zahlbar.¹⁵

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmensatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);¹⁶

¹⁴ Die Regelung ist mit § 5 Abs. 1 abzustimmen.

¹⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden (§ 2 Abs. 2 KUV).

¹⁶ Hier unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde (Art. 90 Abs. 2 Satz 4 GO). Gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 5 GO kann die Unternehmensatzung vorsehen, dass der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann (vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung). § 6 Abs. 3 Nr. 1 entfällt, soweit von einer Übertragung von Aufgaben i. S. von § 2 Abs. 4 abgesehen wurde.

2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
6. Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
8. Bestellung und Widerruf von Prokuren;¹⁷
9. *Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;*
10. *Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;*
11. *Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von ... Euro¹⁸ überschreiten;*
12. ...

Beispiele:

- *Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von ... Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;*
- *wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;*
- *Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von ... Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von ... Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich ... Euro (Nettobeträge);*
- *Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von ... Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über ... Euro (Nettobeträge);*
- *Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als ... Euro (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;*
- *Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).¹⁹*

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde ... kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1 und ... Weisungen erteilen.

¹⁷ Die Erteilung der Prokura und deren Erlöschen ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 53 HGB).

¹⁸ Die jeweils einzusetzenden Schwellenwerte hängen von der Größe des Kommunalunternehmens und vom Umfang der übertragenen Aufgaben ab.

¹⁹ Die Mitgliedschaft bei KAV und ZVK ist freiwillig. Die Beantragung einer Mitgliedschaft kann auch unmittelbar in die Unternehmenssatzung aufgenommen werden. In diesem Fall bedarf der Austritt einer Änderung der Unternehmenssatzung durch die Gemeinde.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(6) *Unaufschiebbar* Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.²⁰

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats²¹

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche *oder elektronische*²² Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf ... *Tage / 24 Stunden* abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (*oder deren Stellvertreter*)²³ anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ... (*z.B. ein Viertel / ein Drittel*) der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (*oder deren Stellvertreter*)²³ anwesend und stimmberechtigt ist.²⁴

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

²⁰ Grundsätzlich leitet der Vorstand das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich (Art. 90 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit nach § 6 Abs. 3 der Satzung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften zu sehen und lehnt sich an Art. 37 Abs. 3 GO an.

²¹ Muster i. S. des § 5 Nrn. 2 und 3 KUV.

²² Die Belange der Datensicherheit und des Datenschutzes sind zu beachten.

²³ Die Regelung ist mit § 5 Abs. 1 abzustimmen.

²⁴ Eine Regelung zur Durchführung von Verwaltungsratssitzungen als Videokonferenzen oder Hybrid-sitzungen (vgl. Art. 47a GO) ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist zu beachten, dass Sitzungen des Verwaltungsrats in der Regel nichtöffentliche Sitzungen (§ 2 Abs. 4 KUV).

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von ... (z.B. drei Viertel, zwei Drittel) der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege²⁵ erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. *Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.* Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. *Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.*

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.²⁵ Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „... , Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde ...“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsrechte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

²⁵ Entsprechend Art. 38 Abs. 2 GO.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde ... unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

Variante Kommunalunternehmen als Gegenstand der Rechnungsprüfung

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten.²⁶

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr (*alternativ: Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am ...*).

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde ... über.

§ 13²⁷ Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Gemeinde ... bekannt gemacht (alternativ: Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde ... in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend). Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde ... ortsüblichen Weise vorzunehmen.

²⁶ Diese Regelung ist gesetzlich nicht zwingend geboten.

²⁷ Die Regelung entfällt, soweit keine Befugnisse nach § 2 Abs. 4 übertragen werden.

§ 14
Inkrafttreten²⁸

Das Kommunalunternehmen entsteht am ... (z.B. 1.1. ...), frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Alternative Änderungssatzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (alternativ: am ..., frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende (bei punktuellen Änderungen: treten die § ..., § ... und § ... der) Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „...“ vom ... (Amtsblatt ..., S. ...), in der Fassung der Änderungssatzung vom ... (Amtsblatt ..., S. ...), außer Kraft.

..., den ...

Unterschrift

Erster Bürgermeister

²⁸ Vgl. Art. 89 Abs. 3 Satz 4 GO